

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- AGBs für Softwaremiete/SaaS vom 01.07.2015

AGBs für Softwaremiete/SaaS

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Vertragsgegenstand, Software-Nutzung

- Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der im Vertrag (Leistungsschein) enthaltenen Software der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung ggf. über ein Datennetz (Hosting) sowie damit verbundene weitere Leistungen.
- BITWORKS stellt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die im Leistungsschein beschriebene Software entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.
- Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Leistungsschein.

(2) Daten-Hosting bei BITWORKS

- Wird die Software per Datenübertragung zur Verfügung gestellt (Daten-Hosting), speichert BITWORKS die Software und die zugehörigen Daten auf einem Server, der über das gewählte Datennetz für den Kunden erreichbar ist.
- Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von BITWORKS jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von BITWORKS besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- BITWORKS ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird BITWORKS im angemessenen Rahmen regelmäßige Datensicherungen vornehmen, die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o.ä. installieren. Dem Kunden ist bekannt, dass ein vollständiger Schutz der Daten nicht möglich ist.
- Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter von BITWORKS dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf von dem Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.
- Der Kunde ist berechtigt, von BITWORKS jederzeit den Nachweis der angemessenen Datensicherung zu verlangen.
- BITWORKS trifft alle technischen Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine mittlere Verfügbarkeit von mindestens 98 Prozent zu gewährleisten.
- BITWORKS überwacht, soweit möglich, kontinuierlich die Funktionstüchtigkeit der Datennetzverbindung zwischen dem Kunden und dem Server, auf dem die Software gespeichert ist. Soweit Funktionsstörungen auf Störungen aus dem Bereich

BITWORKS beruhen, verpflichtet sich BITWORKS zu deren sofortiger Behebung.

(3) Softwarewartung

- BITWORKS verpflichtet sich, die Software kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln und vom Kunden gemeldete Software-Probleme zu untersuchen und in einem der folgenden neuen Programmversionen kostenlos zu beseitigen.
- Die Leistungen sind in den Besonderen Bestimmungen für Softwarewartung geregelt.

(4) Softwaresupport

- BITWORKS leistet gegen Entgelt Support für Mitarbeiter des Kunden in Fragen, die sich aus der Softwarenutzung ergeben.
- Die Leistungen sind in den Besonderen Bestimmungen für Softwaresupport geregelt.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Er sollte insbesondere

- ein Auftreten eines Problems unverzüglich melden,
- sich aktiv an der Lösung des Software-Problems beteiligen

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie das Benutzerhandbuch durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

(3) Die Anbindung des Kunden und Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereithaltung der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde wird selbst in eigener Verantwortung für eine seinen Anforderungen entsprechende Netzverbindung sorgen.

3. Nutzungsrecht

(1) Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm BITWORKS im Rahmen dieses Vertrages überlässt (Software inkl. Updates und Upgrades, Bedienungsanleitungen etc.), die zur Nutzung der Leistungen notwendigen, einfachen Nutzungsrechte an der Software.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet, es sei denn, er erwirbt spezielle zur Weitervermietung geeignete SPLA (Service Provider License Agreement) - Lizenzen. Der Kunde verpflichtet sich, in jedem Falle seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nur im Sinne dieser AGBs möglich ist.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen

(1) Für die Nutzung der Software zahlt der Kunde eine Gebühr nach der jeweils gültigen Allgemeinen Preisliste von BITWORKS.

(2) Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist BITWORKS zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschulde-

ten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.

(3) BITWORKS erstellt für anfallende Gebühren eine Rechnung.

(4) BITWORKS behält sich eine Änderung der Entgelte zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes vor. Dem Kunden wird dies vor dem Inkrafttreten mitgeteilt. Erhöhungen der Entgelte bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung davon Gebrauch macht.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung des Leistungsscheines erteilt wurde.

(2) Dieser Vertrag wird für die im Leistungsschein vereinbarte Dauer abgeschlossen. Ohne schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um jeweils 12 Monate.

(3) Die reguläre Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 3 Monate.

(4) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn getroffene Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und, nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung, diese schuldhaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.

(5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS haftet weder direkt noch indirekt für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit öffentlicher oder anderer privater Datenübertragungsnetze.

(2) BITWORKS haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch einen Systemausfall oder einem Ausfall von Teilsystemen entstehen. BITWORKS garantiert, das schadhafte System schnellstmöglich wieder in einen betriebsfähigen Zustand zu überführen.

(3) Die Haftung von BITWORKS im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt. Schadensersatzansprüche für den Verlust von Daten sind auf den Aufwand zur Wiederherstellung beschränkt.

(4) Jegliche weitere Haftung von BITWORKS für Folgen, die sich aus der Nutzung der BITWORKS IT-Systeme und der Datenübertragungsdienstleistungen durch den Kunden, durch Betriebsstörungen des Systems, durch höhere Gewalt oder durch die Beendigung dieses Vertrages ergeben, ist ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung und Rechte

(1) BITWORKS verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von BITWORKS als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters erforderlich ist.

In Zweifelsfällen ist BITWORKS verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

(2) BITWORKS verpflichtet sich, mit allen von ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehendem Absatz inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

(3) BITWORKS verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

8. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwaremiete (SaaS) gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Besonderen Bestimmungen für Softwaremiete (SaaS) und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.